

## Art. 1 Name, Sitz, Gründung

Unter dem Namen «Verein Schwanenkolonie Hallwilersee» besteht mit Sitz in der jeweiligen Wohnsitzgemeinde des Präsidenten bzw. der Präsidentin ein gemeinnütziger Verein in Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein wurde in Jahre 1902 gegründet.

## Art. 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, die Schwäne auf dem Hallwilersee zu pflegen und zu betreuen.

Der Verein kann auch weitere gemeinnützige Aufgaben übernehmen.

## **Mitgliedschaft**

## Art. 3 Erwerb und Beendigung

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.

Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und die Aufnahme durch den Vorstand erworben.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss, Tod oder Auflösung einer juristischen Person. – Die Tatsache, dass ein Mitglied zwei Mal den Jahresbeitrag nicht mehr bezahlt hat, wird als Austrittserklärung gewertet.

Mitglieder, welche gegen den Vereinszweck verstossen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

Aktive sowie ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## Art. 4 Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, die Erfüllung des Vereinszweckes finanziell und ideell zu unterstützen.

## **Organisation**

### Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

### **Generalversammlung**

### Art. 6 Stellung, Zusammensetzung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zur Teilnahme sind alle Vereinsmitglieder berechtigt.

### Art. 7 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal, in der Regel im Herbst, statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand beschliesst oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es unter Angabe des Grundes verlangt.

Die Einberufung hat schriftlich und unter Angabe der Traktanden zu erfolgen, in der Regel drei Wochen vor dem Versammlungstag.

### Art. 8 Aufgaben und Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Wahl des Vorstandes, des Vereinspräsidiums und der Revisionsstelle auf eine Amtsdauer von drei Jahren; Wiederwahl ist bei allen Chargen möglich;
- b) Beschlussfassung über den Jahresbericht des Präsidiums und das Tätigkeitsprogramm des Vorstands;
- c) Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- e) Beschlussfassung über weitere, ihr vom Vorstand vorgelegte Vereinsgeschäfte;
- f) Beschlussfassung über schriftlich einzureichende Anträge von Vereinsmitgliedern, die mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einzureichen sind;
- g) Erlass und Abänderung der Vereinsstatuten;
- h) Auflösung des Vereins.

### **Vorstand**

### Art. 9 Stellung und Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern; er ist das ausführende Organ des Vereins und vertritt diesen nach innen und aussen.

Amtierende Vorstandsmitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

### Art. 10 Einberufung

Der Vorstand wird vom Präsidium nach Bedarf einberufen.

Die Einberufung des Vorstands kann auch von einer Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt werden.

Art. 11 Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand hat namentlich folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Besetzung des Vizepräsidiums, des Aktuariats und der Rechnungsführung;
- b) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Generalversammlung sowie Vollzug der dort gefassten Beschlüsse;
- c) Aufnahme von neuen Mitgliedern und Führung der Mitgliederliste;
- d) Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- e) Betreuung der Schwäne;
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- g) Besorgung aller übrigen Vereinsgeschäfte, soweit deren Erledigung nicht die Zuständigkeit eines andern Organs des Vereins fällt.

Art. 12 Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

**Präsidium**

- Vertretung des Vereins nach innen und nach aussen;
- Führung der Unterschrift zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied;
- Verfassen des Jahresberichts;
- Verwalten des Vereinsmaterials.

**Vizepräsidium**

- Vertretung und Unterstützung des Präsidiums.

**Aktuarat**

- Protokollführung.

**Rechnungsführung**

- Führung der Jahresrechnung;
- Meldung der Steuerdaten;
- Führung der Mitgliederliste.

Art. 13 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle umfasst ein bis zwei Revisoren, welche die Jahresrechnung und allfällige Kreditabrechnungen prüfen. Sie unterbreiten der Generalversammlung darüber Bericht und Antrag.

**Finanzhaushalt**

Art. 14 Beschaffung der Mittel

Die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden wie folgt beschafft:

- a) durch Mitgliederbeiträge;
- b) durch Spenden und Beiträge von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Firmen und Privatpersonen;
- c) durch Vermögenserträge.

Art. 15 Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereins sind insbesondere zu verwenden für die Betreuung der Schwäne, für die Durchführung der Schwanenfahrt, die Durchführung der jährlichen Generalversammlung und für die Deckung der Administrationskosten.

Art. 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

Art. 17 Gemeinnützigkeit

Der Verein beabsichtigt nicht, Gewinne zu erzielen, über die frei verfügt werden kann.

Allfällige Rechnungsüberschüsse sind für die Tilgung von Schulden zu verwenden oder für die Erfüllung des Vereinszweckes zurückzustellen.

Art. 18 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Vereinsmitglieder sind von jeder persönlichen Haftung befreit.

### **Verschiedene Bestimmungen**

Art. 19 Stimmrecht

In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Viertel der Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

Bei Stimmgleichheit trifft das Vereinspräsidium bzw. dessen Stellvertretung den Stichentscheid.

Wo es die Statuten nicht ausdrücklich anders vorschreiben, werden sämtliche Beschlüsse mit einfachem Mehr gefasst.

Art. 20 Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn sie vorschriftsgemäss einberufen worden ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Art. 21 Protokollführung

Über die Generalversammlungen und die Sitzungen des Vorstands ist Protokoll zu führen.

Art. 22 Änderung der Statuten

Die vorliegenden Statuten können jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung abgeändert werden.

Das Geschäft «Änderung der Statuten» ist auf der Traktandenliste anzuzeigen und dort oder in einer Beilage kurz zu begründen.

Eine Statutenänderung gilt als beschlossen, wenn ihr eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder zugestimmt hat.

Art. 23 Auflösung des Vereins

Das Traktandum «Auflösung des Vereins» ist in der Einladung zur Generalversammlung aufzuführen und zu begründen.

Die Auflösung des Vereins gilt als beschlossen, wenn ihr eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder zugestimmt hat.

Im Falle der Auflösung des Vereins regelt die Generalversammlung die Liquidation und die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses soll – so weitgehend als möglich und sinnvoll – im Sinne des Vereinszweckes gemäss Art. 2 der vorliegenden Statuten verwendet werden.

Ist der Verein aus irgendwelchen Gründen nicht mehr in der Lage seine Aufgaben zu erfüllen und die Auflösung selber herbeizuführen, ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde des Vereins zu ersuchen, einen Sachwalter einzusetzen. Diesem ist der Auftrag zu erteilen, die Auflösung des Vereins durchzuführen.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 7. September 2023 beschlossen. Sie ersetzen die Vereinsstatuten vom 18. November 1978 und treten am 7. September 2023 in Kraft.

Präsident  
Thomas Eichenberger

Vize-Präsidentin  
Verena Christen

Aktuarin  
Sabine Nestmeier